



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Medienkonferenz 29.01.2016



Erkenntnisse und Lehren aus dem «Fall Flaach»

Jacqueline Fehr, Regierungsrätin

Ablauf Medienkonferenz

- Gutachten
 - Kurt Affolter / Martin Inversini
 - Frank Urbaniok
- Aufsichtsbehörde
 - Stellungnahme zum Gutachten Affolter / Inversini
 - Massnahmen
- Untersuchungshaft
 - Resultate der Auslegeordnung
 - Folgeaufträge
- Zusammenfassung



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt

Fall Flaach - Aufsichtsrechtliche Würdigung und Massnahmen

Lic. iur. Rolf Bieri
KESB-Aufsicht

1. Aufsichtsrechtliche Würdigung der Handlungsweise der KESB W-A im Fall Flaach

a) Massgebende Rahmenbedingungen für die Beurteilung (1/2)

- Grundlagen der Beurteilung: Akten, Zwischenfazit vom 23.1.15, Gutachten vom 29.7.15 und Stellungnahme KESB W-A vom 14.9.15
- Aufsichtsbehörde mit eingeschränkter Überprüfungsbefugnis
 - Handlungsweise der KESB W-A kann nur auf deren Vertretbarkeit hin überprüft werden
 - Den Gerichten bleibt vorbehalten, ob ein anderer Entscheid zweckmässiger gewesen wäre
 - Ermessen der KESB W-A muss respektiert werden

- a) Massgebende Rahmenbedingungen für die Beurteilung (2/2)
- Gesetzliche Grundlagen sowie aktueller Stand von Lehre und Rechtsprechung
 - Gängige Praxis der KESB, die im Verfahrenszeitpunkt knapp zwei Jahre umfasste
 - KESB als junge Behördenorganisation
 - Belastungssituation der KESB W-A im Zeitpunkt der Bearbeitung des Falles Flaach:
 - Zuständige Abteilung mit 120 Stellenprozenten für den KS mit 108 KS-Verfahren, wovon deren 48 Verfahren betr. Prüfung von KS-Massnahmen betrafen

b) Verfahrensrechtliche Bemerkungen (1/4)

- *Keine Bestellung einer Kindesvertretung:*
 - Prüfpflicht der KESB u.a. in Fällen des Entzugs des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts
 - Vorliegend kleine Kinder betroffen, schwerer Eingriff anstehend und unterschiedliche Anträge der Betroffenen
 - Kindesvertretung wäre angezeigt gewesen
- *Zeitspanne für die Ablösung der superprovisorischen vorsorglichen Massnahme (svM) vom 31.10.14:*
 - SvM erfolgen ohne Anhörung der Betroffenen und sind nicht anfechtbar

b) Verfahrensrechtliche Bemerkungen (2/4)

- Anhörung ist unverzüglich durchzuführen, worauf svM umgehend durch eine ordentliche vorsorgliche Massnahme (vM) abzulösen ist
- Vorliegend erfolgte Ablösung mit Entscheid vom 19.12.14, hätte indes bereits anfangs Dezember erfolgen können und sollen
- *Gestaltung und Transparenz der Verfahrensführung:*
 - KESB W-A reagierte rasch und effizient auf Gefährdungsmeldung und Meldung betr. Verhaftung der Eltern
 - VM mit lediglich provisorischem Charakter, daher nur summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage

b) Verfahrensrechtliche Bemerkungen (3/4)

- Vorliegend durfte KESB W-A gestützt auf Rückmeldungen der involvierten Fachleute im November 2014 auf eine wahrscheinliche Kindeswohlgefährdung schliessen
- Zusätzlich bestanden gewisse Zweifel hinsichtlich Erziehungskompetenzen der Mutter
- In diesem Verfahrensstadium durfte KESB W-A auf vorhandenes Datenmaterial abstellen
- Für die Betroffenen ist erkennbarer Ablauf des Vorgehens der Behörde (Verfahrensstadium, zeitlicher Aspekt, Grundlagen) zentral, was vorliegend im Interesse der Nachvollziehbarkeit und Transparenz besser hätte umgesetzt werden können

b) Verfahrensrechtliche Bemerkungen (4/4)

- *Gewährung des rechtlichen Gehörs und Begründung des Entscheids vom 19.12.14:*
 - Gewährung des rechtlichen Gehörs als zentrale verfahrensrechtliche Garantie
 - Begründung muss so abgefasst sein, dass Betroffene über Tragweite des Entscheids im Bild sind (kurze Nennung der massgebenden Überlegungen)
 - Vorliegend Gehörsgewährung nicht vollständig erfolgt und Begründung des Entscheids nicht ausreichend

c) Inhaltliche Bemerkungen

- *Vorläufiges Festhalten an Heimunterbringung der Kinder gemäss Entscheid vom 19.12.14:*
 - „Nur“ Entscheid betr. vM, kein Endentscheid
 - Rückplatzierung der Kinder zur Mutter als Leitidee der KESB W-A
 - Befürchtung im Raum, vorübergehende Platzierung bei Grosseltern könnte Leitidee gefährden
 - Kinder bereits im Heim untergebracht, Umplatzierung als weitere befristete Zwischenlösung verworfen
 - (Befristete) Platzierung bei Grosseltern entspricht rechtlich einer Fremdplatzierung, was sorgfältige Abklärung bedingt
 - Entscheid ist vertretbar

2. Aufsichtsrechtliche Massnahmen zur Entwicklung von Qualitätsstandards

a) Aufsichtsrechtliche Weisungen

- Kein Anlass für spezifische Massnahmen gegenüber KESB W-A, jedoch Entwicklung von Qualitätsstandards für sämtliche KESB im Kanton Zürich angezeigt
- *Prüfung von Kindesvertretungen:*
 - Sämtliche KESB werden angewiesen, in Fällen, in denen der Entzug des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts zur Diskussion steht, den Verzicht auf die Bestellung einer Kindesvertretung zu begründen
- *Ablösung svM:*
 - KESB werden angewiesen, svM dem Präsidium zu melden, diese grundsätzlich innert drei Wochen abzulösen, andernfalls ist das weitere Vorgehen mit dem Präsidium abzusprechen

b) Arbeitshilfe zum rechtlichen Gehör

- Korrekte Gewährung des rechtlichen Gehörs und Verarbeitung der massgebenden Punkte in der Entscheidungsbegründung ist zentral für ein rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren
- In der Hektik des behördlichen Alltags geht schnell etwas vergessen
- Zwecks Unterstützung der KESB und im Interesse einer gewissen Vereinheitlichung wird Aufsichtsbehörde zusammen mit den KESB eine entsprechende Arbeitshilfe ausarbeiten

- c) Vereinheitlichung und Standardisierung der Abklärungen
- Einführung von spezifisch für den KS entwickelten Abklärungsinstrumenten führt zu einer besseren Strukturierung der Abklärungen und deren Vereinheitlichung
 - Erste Instrumente auf dem Markt
 - Allfällige gesamtkantonale Einführung bedarf genauer Evaluation
 - KESB-Präsidiien-Vereinigung und Amt für Jugend und Berufsberatung steigen in Evaluation ein, das eingangs erwähnte Ziel im Kanton Zürich umzusetzen
 - Aufsichtsbehörde begrüsst dieses Vorgehen und wird den Prozess begleiten

- d) Bereitstellen von Schulungsangeboten
- Abklärungsinstrumente und -prozesse im KS (2016):
 - Schulung der sachgerechten Planung und Strukturierung der Abklärungen im KS
 - Interdisziplinarität und deren Umsetzung im behördlichen Alltag (2017):
 - KESB als interdisziplinäre Fachbehörde
 - Optimal nutzbringende Zusammenarbeitskultur bedingt aktive Auseinandersetzung mit der Thematik

Schlussbetrachtung

- KESB als junge Behördenorganisation
- Zahlreiche Herausforderungen in Anfangsphase, trotzdem von Beginn weg voll funktionsfähig
- Bisherige Erfahrungen der Aufsichtsbehörde (u.a. Visitationen): KESB handeln rechtskonform
- Verbesserungspotential besteht
- KESB selber bestrebt, Qualität weiter zu entwickeln
- Wertvolle Hinweise der Gutachter für diesen Prozess der Qualitätsentwicklung
- Aufsichtsbehörde wird diesen Prozess weiterhin begleiten



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Medienkonferenz 29.01.2016



Untersuchungshaft - Resultate Auslegeordnung

Thomas Manhart, Leiter Amt für Justizvollzug

Ausgangslage

- Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) in ihrem Tätigkeitsbericht 2014
- NKVF stützt sich dabei auf Gutachten des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR)
- Tragisches Ereignis im Gefängnis Zürich vom 7. August 2015
- Projektauftrag der Justizdirektorin an den Chef des Amts für Justizvollzug (JuV): Überprüfung der Modalitäten der Untersuchungshaft in den Zürcher Gefängnissen
- Aufzeigen von Entwicklungsfeldern

Ist-Zustand in den Betrieben der UGZ

- Langjähriger Durchschnitt der Untersuchungshaftdauer liegt bei weniger als zwei Monaten
- Striktes Regime in Bezug auf soziale Kontakte nach aussen: generelles Telefonverbot, Besuche generell mit Trennscheibe
- Unterschiedliche Ausgestaltung von Arbeitsmöglichkeiten und Möglichkeiten, soziale Kontakte zu pflegen
- Medizinische Grundversorgung und Versorgung vor Ort durch medizinisches Fachpersonal nicht in allen Betrieben gleich gut ausgebaut
- Ausbildung der Mitarbeitenden in Bezug auf das Erkennen einer möglichen Suizidalität kann optimiert werden (Grundausbildung am Schweizerischen Ausbildungszentrum für Strafvollzugspersonal (SAZ))

Handlungs- und Entwicklungsfelder

Am 27. November 2016 liefert das Amt für Justizvollzug der Justizdirektorin Bericht zur Überprüfung der Modalitäten der Untersuchungshaft ab.

Folgende Handlungs- und Entwicklungsfelder werden identifiziert:

- Soziale Kontakte zur Aussenwelt
- Soziale Kontakte im Innern der Gefängnisse (Gruppenvollzug)
- Arbeit, Beschäftigung, Schule
- Verbesserungen der Betreuungssituation
- Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden
- Haftdauer

Verbesserungsvorschläge

- Arbeitsräume
- Polizei- und Justizgefängnis im PJZ: Prüfung von Möglichkeiten zur Minderung der Suizidgefahr
 - Optimierung der Aufenthaltsqualität
 - Wahrung der psychischen und physischen Gesundheit der Insassinnen und Insassen
 - Aufstockung von Gesundheitsdienst und Nachtdienst
- Optimierung der Ausbildung des Aufsichtspersonals im Bereich Suizidprävention in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Ausbildungszentrum SAZ

Weitere Verbesserungsvorschläge

- Pflegekonzept
- Abteilung für Insassen mit erhöhtem Betreuungsbedarf aus psychiatrischen Gründen
- Öffnung der sozialen Kontakte für Gefängnisinsassinnen und -insassen
- Prüfung einer gesetzlichen Regelung der Haftdauer (Aufgabe des Bundesgesetzgebers)

Weiterentwicklung der Untersuchungshaft

In der Vergangenheit lag Fokus vorwiegend auf Straf- und Massnahmenvollzug und Risikoorientierung

- JVA Pöschwies: Forensisch-Psychiatrische Abteilung
- Massnahmenzentrum Uitikon: Massnahmenvollzug für junge Erwachsene
- Vollzugseinrichtungen Zürich: Differenzierung von Gefängnissen für den Strafvollzug in den Vollzugseinrichtungen Zürich (VEZ)
- ROS: Modell für Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS)

=> Nachholbedarf bei Untersuchungsgefängnissen

Untersuchungshaft - Folgeaufträge

- grundsätzlich sehr gute, professionelle Arbeit in Zürcher Gefängnissen
- Untersuchungshaft braucht striktes Regime

Folgeaufträge (Auszug):

- Die räumlichen Verbesserungen sind rasch umzusetzen
- Optimierung der Ausbildung des Aufsichtspersonals im Bereich der Suizidprävention
- Einrichten einer Spezialabteilung in einem Gefängnis für Insassen mit erhöhtem Betreuungsbedarf aus psychiatrischen Gründen



Kanton Zurich